



INHALT:

- Sitzung des Jugendhilfeausschusses
- Einwohnerzahlen des Landkreises Starnberg
- Öffentliche Ausschreibung von Schulbuslinien – Linie Nr. 13
- Öffentliche Ausschreibung von Schulbuslinien – Linie Nr. 54
- 9. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ vom 16. Juni 2005
- Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der „ehemaligen Bayerischen Textilwerke“; Gemeinde Tutzing
- Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 62 für den Bereich der „ehemaligen Bayerischen Textilwerke“ betreffend die Fl.Nrn. 691, 691/2, 691/3, 691/4, 691/5, 691/6 und 691/11 in Tutzing; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg für das Haushaltsjahr 2005

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Die 11. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Starnberg findet am

Dienstag, 05.07.2005 um 14:30 Uhr

im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg
1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 200, Strandbadstraße 2,

statt.

TAGESORDNUNG:

I. Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der Jugendhilfeausschusssitzung vom 08.03.2005
2. Berichte des Fachbereichs Jugend und Sport
3. Vorstellung Team Jugendarbeit (234)
4. Zuschussanträge
5. Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

Einwohnerzahlen des Landkreises Starnberg

Nachstehend werden die Einwohnerzahlen der Gemeinden zum Stand 31.12.2004 bekannt gegeben:

Gemeinde:	Einwohnerzahlen:
Andechs	3 191
Berg	8 158
Feldafing	4 300
Gauting	19 265
Gilching	16 814
Herrsching	10 022
Inning	4 177
Krailling	7 532
Pöcking	5 691
Seefeld	7 099
Starnberg	22 803
Tutzing	9 479
Weßling	5 171
Wörthsee	4 581
Kreissumme:	128 283

Die Einwohnerzahlen zum Stand 31.12.2004 sind gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 8. März 2005 (GVBl. S. 72), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, Zuweisungen (Kopfbeträge) nach Art. 7, 7a und 9 FAG sowie der Investitionspauschalen für das Haushaltsjahr 2006 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Öffentliche Ausschreibung von Schulbuslinien

Der Landkreis Starnberg schreibt für das Schuljahr 2005/2006 folgende Schulbuslinie nach der VOL/A öffentlich aus:

Linie Nr. 13 – ca. 25 Schüler des Gymnasiums Starnberg
Perchting, Hadorf, Mamhofen,
Hanfeld – Gymnasium Starnberg

Die Verdingungsunterlagen können bis 15.07.2005 beim Landratsamt Starnberg, Strandbadstr. 2, 82319 Starnberg, Zimmer 225, Tel. 08151/148-277, angefordert werden.

Bis zum Eröffnungstermin am 20.07.2005 um 9.00 Uhr müssen die Angebote eingegangen sein. Sie sind in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für Schulbuslinie Nr. 13“ einzureichen. Bei der Öffnung der Angebote sind Bieter nicht zugelassen (§ 22 Ziff. 2 Abs. 3 VOL/A). Zuschlags- und Bindefrist: 4 Wochen ab Eröffnungsdatum. Die Bieter sind bis zur genannten Frist an ihr Angebot gebunden.

Öffentliche Ausschreibung von Schulbuslinien

Der Landkreis Starnberg schreibt für das Schuljahr 2005/2006 folgende Schulbuslinie nach der VOL/A öffentlich aus:

Linie Nr. 54 – ca. 40 Schüler weiterführender Schulen zum Bahnhof Seefeld-Hechendorf über Unering, Dröbling, Frieding und Widdersberg

Die Verdingungsunterlagen können bis 15.07.2005 beim Landratsamt Starnberg, Strandbadstr. 2, 82319 Starnberg, Zimmer 225, Tel. 08151/148-277, angefordert werden.

Bis zum Eröffnungstermin am 20.07.2005 um 9.00 Uhr müssen die Angebote eingegangen sein. Sie sind in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für Schulbuslinie Nr. 54“ einzureichen. Bei der Öffnung der Angebote sind Bieter nicht zugelassen (§ 22 Ziff. 2 Abs. 3 VOL/A). Zuschlags- und Bindefrist: 4 Wochen ab Eröffnungsdatum. Die Bieter sind bis zur genannten Frist an ihr Angebot gebunden.

9. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ vom 16. Juni 2005

Der Landkreis Starnberg erlässt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 i.V. mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593), folgende

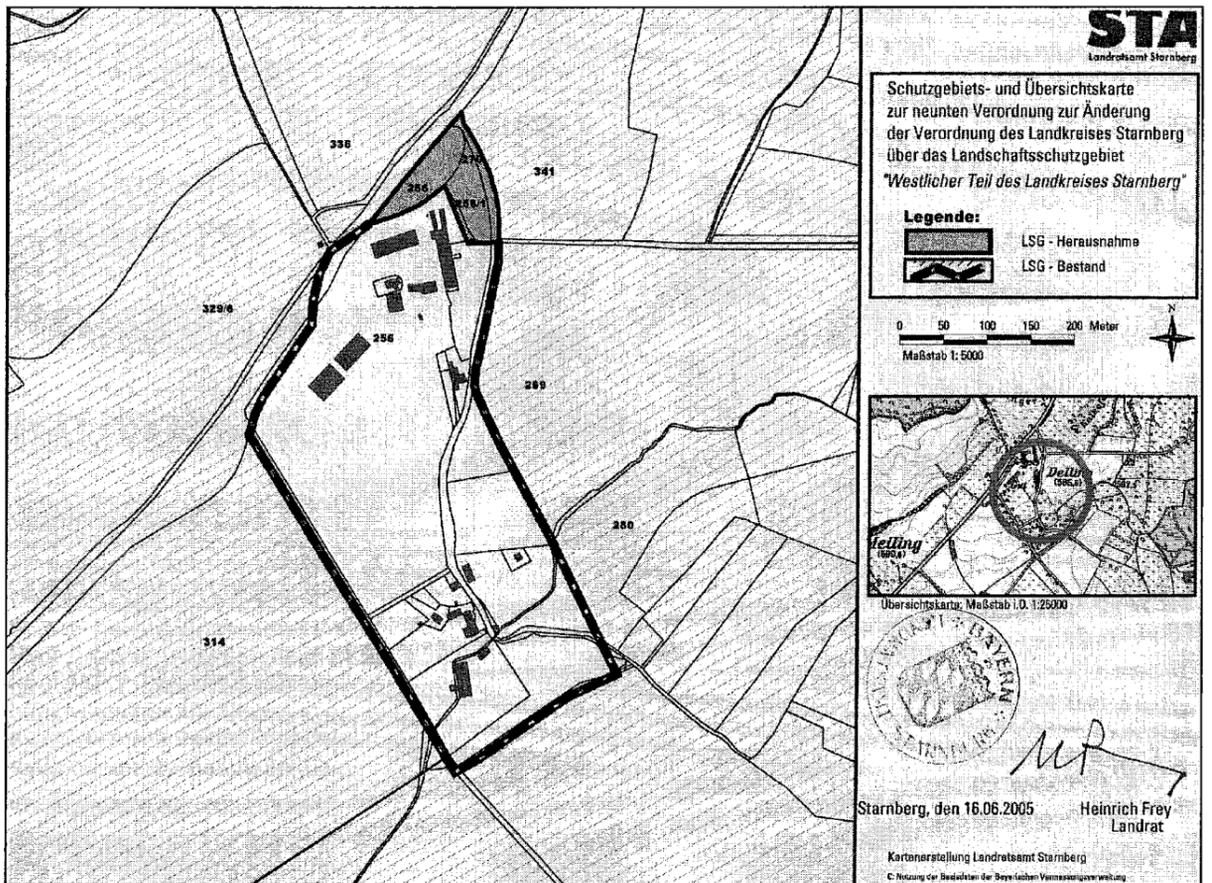
VERORDNUNG:

§ 1

Die Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ vom 20.4.1972 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 17 vom 26. April 1972), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 44 vom 14. November 2003), wird wie folgt geändert:
Die in § 2 dieser Verordnung näher abgegrenzte Fläche in der Gemeinde Seefeld, Gemarkung Meiling, wird aus dem räumlichen Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ herausgenommen. Die Fläche, die aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen wird, umfasst die Teilbereiche der Flurnummern 256, 256/1 und 270 der Gemarkung Meiling, Gemeinde Seefeld.

§ 2

Die Lage und die Grenzen der herausgenommenen Fläche ergeben sich aus



den Karten im Maßstab 1:25.000 und 1:5.000 (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Die herausgenommene Fläche ist in den Karten dunkelgrau dargestellt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in der Karte im Maßstab 1:5.000. Maßgebend für die Abgrenzung ist die Innenkante der Grenzlinie.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Starnberg, 16.06.2005

LANDRATSAMT STARNBERG
Heinrich Frey, Landrat

Anlagen:
1 Übersichtskarte M 1:25.000
1 Schutzgebetskarte M 1: 5.000

LANDRATSAMT STARNBERG
Heinrich Frey, Landrat

Bekanntmachungen der Gemeinde Tutzing

Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der „ehemaligen Bayerischen Textilwerke“

Der Gemeinderat hat am 03.05.2005 die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der „ehemaligen Bayerischen Textilwerke“ festgestellt.

Der Flächennutzungsplan ist vom Landratsamt Starnberg mit Schreiben vom 14.06.2005, Az 400V-96-1-4K-vi, genehmigt worden.

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt samt Erläuterungsbericht ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im

Rathaus Tutzing, Zimmer 15.

während der allgemeinen Dienststunden auf Dauer und für jedermann einsehbar öffentlich aus.

Gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wird die Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Bekanntmachung der Genehmigung wirksam. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Flächennutzungsplanes unbeachtlich, wenn die im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Tutzing, den 21.06.2005

GEMEINDE TUTZING
Peter Lederer, Erster Bürgermeister

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 62 für den Bereich der „ehemaligen Bayerischen Textilwerke“ betreffend die Fl.Nrn. 691, 691/2, 691/3, 691/4, 691/5, 691/6 und 691/11 in Tutzing

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Gemeinderat hat am 03.05.2005 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 62 in der Fassung vom 19.04.2005 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekanntgemacht wird.



Kurzzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für die Dauer von bis zu 4 Wochen an. Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen kann beim Landratsamt Starnberg/Sozialamt angefordert werden.

Tel.: (0 81 51) 148 - 475

Der Bebauungsplan mit Begründung wird ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus Tutzing, Kirchenstr. 9, Zimmer 15.

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn die in Fällen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes oder in Fällen von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 des Baugesetzbuches) im Falle der in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 des Baugesetzbuches mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Tutzing, den 21.06.2005

GEMEINDE TUTZING

Peter Lederer, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – AWISTA –

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg für das Haushaltsjahr 2005

Auf Grund des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 02. Juli 1966 (GVBl. S. 218) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 26. Oktober 1982 (GVBl. S. 903) und § 9 Abs. 2 Nr. 3, § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 1. August 1997 (OBABL Nr. 21/1997) erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2005 wird im **Erfolgsplan**

in den Erträgen mit	EUR 10.786.760,00
in den Aufwendungen mit	EUR 10.783.346,66
Saldo	EUR 3.413,34

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen	EUR 902.000,00
in den Ausgaben mit festgesetzt.	EUR 902.000,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf EUR 0,00 festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf EUR 1.000.000,00 festgesetzt.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

II.

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan liegen während des ganzen Jahres innerhalb der Geschäftsstunden in der Geschäftsstelle, Moosstraße 5 in 82319 Starnberg bereit.

III.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan wurden mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 11.05.05 gewürdigt.

Starnberg, den 17.05.05

ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND STARNBERG
Verbandsvorsitzender
Heinrich Frey, Landrat

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.

